

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 27. November 1998

Teil II

410. Verordnung: Beschäftigung von Ausländern im Winterfremdenverkehr

410. Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Beschäftigung von Ausländern im Winterfremdenverkehr

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Fremdengesetzes 1997 – FrG, BGBl. I Nr. 75/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1998, wird verordnet:

§ 1. Für den Wirtschaftszweig Winterfremdenverkehr wird ein Kontingent in der Höhe von 2 060 für die Beschäftigung von ausländischen Saisonarbeitskräften festgelegt, das auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt wird:

Burgenland	40, davon 5 für Schaustellerbetriebe
Kärnten	35
Niederösterreich	60, davon 10 für Schaustellerbetriebe
Oberösterreich	55
Salzburg	650
Steiermark	170, davon 15 für Schaustellerbetriebe
Tirol	830
Vorarlberg	100
Wien	120, davon 50 für Schaustellerbetriebe

§ 2. Im Rahmen der genannten Kontingente dürfen während des gesamten zeitlichen Geltungsbereiches dieser Verordnung Beschäftigungsbewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erteilt werden. Die Geltungsdauer der Beschäftigungsbewilligungen darf nicht nach dem 15. Mai 1999 enden.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. April 1999 außer Kraft.

Hostasch